



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zug, 6. März 2018 hs

**Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) einzureichen. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Direktion des Innern, der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug sowie der Ausgleichskasse und IV-Stelle des Kantons Zug.

Anträge:

Keine

Bemerkungen:

Der Kanton Zug begrüsst die geplanten Anpassungen. Die gesamtschweizerischen Standards für die Ausrichtung von Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen soll in drei Bereichen geändert werden.

1. Bisher wurden Ausbildungszulagen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG ab der Vollendung des 16. Altersjahres (16. Geburtstag) gewährt, dies unabhängig davon, ob allenfalls eine Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat. Diese Regelung wurde zur Einführung des FamZG in Anlehnung an die bisherigen Regelungen auf Bundesebene (FLG) getroffen. Die heutige weitgehend harmonisierte Schuldauer bzw. das weitgehend harmonisierte Schuleintrittsalter und damit auch das Alter zum Zeitpunkt des Austritts aus der obligatorischen Schulzeit liegt heute im Durchschnitt aber tiefer, nämlich in den meisten Kantonen bei 15 Jahren und 1 Monat. Ausbildungszulagen sind vom Gesetzgeber deshalb mit einem höheren Betrag angesetzt, weil davon ausgegangen wird, dass die Kosten für Jugendliche während der Ausbildungszeit höher ausfallen als zuvor (Kosten für Schulmaterial, Reisewege, Schulgelder etc.).

Solche Kosten fallen aber nun meistens bereits früher an, weshalb die entsprechende Altersgrenze angepasst bzw. flexibilisiert werden soll. Mit Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG wird der Beginn der Ausbildungszulage nach vorne verschoben. Im Sinne des beabsichtigten Ausgleichs der für Jugendliche in Ausbildung anfallenden Mehrkosten nach der obligatorischen Schulzeit und der damit einhergehenden Flexibilisierung ist diese Regelung zu begrüßen.

Für den Kanton Zug ist ein geringer Mehraufwand zu erwarten.

2. Art. 10 Abs. 2 FamZV sieht aktuell einen Anspruch auf Familienzulagen für Bezügerinnen einer EO-Mutterschaftsentschädigung vor, jedoch nur, wenn diese vorher einer Erwerbstätigkeit nachgegangen waren. Das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG, SR 834.1) selbst sieht nur Familienzulagen für Dienstleistende, nicht aber für Bezügerinnen von Mutterschaftsentschädigung, vor. Gemäss Art. 16g Abs. 1 lit. a EOG geht die Mutterschaftsentschädigung den Arbeitslosenversicherungstaggeldern vor. Dies entspricht auch der Tatsache, dass eine Person im Mutterschaftsurlaub die Voraussetzung der Vermittlungsfähigkeit (im Sinne der Arbeitslosenversicherung, Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG, SR 837.0) nicht erfüllt. Der Zuschlag in der Höhe der Familienzulagen zum Arbeitslosentaggeld (Art. 22 Abs. 1 AVIG) entfällt. Arbeitslose Personen gelten AHV-rechtlich als erwerbstätig, weshalb bisher Familienzulagen als Nichterwerbstätige grundsätzlich ausser Betracht fielen. Damit eröffnet sich eine Lücke bezüglich Müttern, welche arbeitslos sind, während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung allerdings keinen Taggeldanspruch bei der Arbeitslosenversicherung haben. Diese Lücke soll nun geschlossen werden. Unabhängig der Höhe des Einkommens und des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (Art. 19 Abs. 2 FamZG) sollen neu arbeitslose Mütter mit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG während der Dauer dieses Anspruchs als Nichterwerbstätige gelten (vorbehaltlich des Anspruchs einer anderen Person auf Familienzulage für dasselbe Kind). Die mit dieser Regelung beabsichtigte Füllung der entsprechenden Anspruchslücke mit dem politischen Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen, wird begrüsst. Die vom Bund geschätzten Mehrkosten zu Lasten der Kantone beläuft sich auf 100 000 Franken (für die gesamte Schweiz). Der für den Kanton Zug zu tragende Mehraufwand hält sich somit in Grenzen.

3. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden. Dies weist keine sozialversicherungsrechtliche Relevanz auf und begründet lediglich die notwendige, bisher aber fehlende gesetzliche Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen (bisher stützte man sich direkt auf Art. 116 Abs. 2 und 4 BV). Die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für die Subventionen an Familienorganisationen ist sinnvoll. Sie orientiert sich gemäss erläuterndem Bericht an der bisherigen Praxis.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 3/3

Zug, 6. März 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- familienfragen@bsv.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Zug (info@akzug.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)